

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss Vorlage-Nr: COS-BV-219/2016

öffentlich Aktenzeichen:

Datum: 20.01.2016

Einreicher: Bürgermeisterin

Verfasser: Fachbereich Finanzen

Betreff:

Annahme von Spenden an die Stadt Coswig (Anhalt) im Haushaltsjahr 2015

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anwesend	Mitw verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
16.02.2016	Haushalts- und Finanzausschuss	9	6	0	6	0	0
03.03.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Annahme von Geldspenden sowie die Nutzung für den angegebenen Spendenzweck:

Spendenhöhe	Spender	Spendenzweck	Spendeneingang
2.100,00	Stiftung	Musikschule	09.01.2015
1.240,00	Genossenschaft	Neujahrsempfang	19.03.2015
1.000,00	Privates Unternehmen	Sommermusiktage	28.05.2015
750,00	Privates Unternehmen	750 Jahre Köselitz	19.08.2015
1.000,00	Privates Unternehmen	Musikschule	18.09.2015
1.000,00	Stiftung	Musikschule	07.10.2015
594,39	Genossenschaft	Laurentiusmarkt	16.10.2015
1.130,00	Privates Unternehmen	Musikschule	28.12.2015

Beschlussbegründung:

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.07.2014 haben sich Änderungen im Umgang mit Spenden ergeben.

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA ist lediglich die Entgegennahme der Angebote von Spenden durch den Hauptverwaltungsbeamten möglich, die Spendenannahme kann jedoch nur durch den Stadtrat entschieden werden.

Eine Staffelung nach Wertgrenzen über die Annahme von Spenden ist in der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wie folgt geregelt:

bis 500,00 EUR Bürgermeisterin bis 2.000,00 EUR der Finanzausschuss über 2.000,00 EUR der Stadtrat

Finanzielle	Auswirkungen:
I IIIalizielle	Auswii kuliyeli.

		•			
JA:	X	NEIN:			
Aufwe	ndungen:				
Erträge:					
Planmäßig bei Kto.:					
Überplanmäßig bei Kto.: Außerplanmäßig bei Kto.:					
Bemerkungen:					

Anlagen: